

Eintrittskarten-Nr.:

**Weisung zur Ausübung des Stimmrechts durch Frau Christine Schönberg**

Virtuelle ordentliche Hauptversammlung am Freitag, den 23. Februar 2024, um 10:00 Uhr der Cloppenburg Automobil SE, Nördlicher Zubringer 9, 40470 Düsseldorf

Tagesordnungspunkt*		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
<b>TOP 1</b>	Keine Beschlussfassung			
<b>TOP 2</b>	Verwendung des Bilanzgewinns	0	0	0
<b>TOP 3</b>	Entlastung des Vorstands	0	0	0
<b>TOP 4</b>	Entlastung des Aufsichtsrats	0	0	0
<b>TOP 5</b>	Wahl des Abschlussprüfers	0	0	0
<b>TOP 6</b>	Umwandlung Inhaberaktion in Namensaktien	0	0	0
<b>TOP 7</b>	Abschluss EAV mit der Cloppenburg GmbH in Erfurt	0	0	0
<b>TOP 8</b>	Neufassung Satzung	0	0	0
<b>TOP 9</b>	Wahl des Aufsichtsrats	0	0	0

\*) Der vollständige Text der Einberufung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ist im Bundesanzeiger am 23. Januar 2024 veröffentlicht worden

---

Ort, Datum, Unterschrift(en) bzw. i.S.V. § 126b BGB

**Hinweise:**

Mit diesem Formular können Sie Ihre Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin erteilen. Ihre Stimmen werden gemäß Ihrer Weisung durch die Stimmrechtsvertreterin in der Hauptversammlung abgegeben.

Bitte kennzeichnen Sie die Weisungen durch ein „X“ in den entsprechenden „O“ Feldern. Ohne Kennzeichnung wird keine Weisung an die Vertreterin abgegeben. Die Stimmrechtsvertreterin wird somit keine Stimme für Sie abgeben. Dies wird als Enthaltung gewertet.“

Per Post oder Fax abgegebene Weisungen (sowie ggf. deren Änderung oder Widerruf) müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **22. Februar 2024** an

Cloppenburg Automobil SE  
Nördlicher Zubringer 9  
40470 Düsseldorf  
oder  
Telefax: +49 2 11 – 17 60 91 88

zugehen.

Aktionäre können ihre Weisungen auch per E-Mail an die Gesellschaft senden. In diesem Fall ist eine Weisung bis kurz vor Schluss der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung via E-Mail an [Hauptversammlung@ca-se.com](mailto:Hauptversammlung@ca-se.com) möglich. Auf das Ende der Einreichung der Weisungen wird in der Hauptversammlung hingewiesen.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen „zu Weisungen“ eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuerst bei der Gesellschaft eingegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1 – per E-Mail, 2 – per Telefax, 3 – in Papierform.